

# SKI- UND SPORTCLUB ALPHTAL SSCA

## STATUTEN

### I. Name und Sitz

1. Der Ski- und Sportclub Alpthal (SSCA) mit Sitz in Alpthal ist eine Vereinigung von Sportfreunden im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
2. Der SSCA ist politisch und konfessionell neutral.

### II. Zweck und Ziel

3. Der SSCA bezweckt die Förderung des Sommer- und Wintersports sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Er will dieses Ziel erreichen durch:
  - a) Veranstaltung von Ski- und Sommertouren und geselligen Zusammenkünften.
  - b) Beteiligung und Organisation von Wettkämpfen.
  - c) Besuch und Organisation von Trainingskursen.
  - d) Förderung und Unterstützung von Mitgliedern, die sich im Wettkampfunterricht ausbilden lassen wollen (Leiter etc.).
  - NEU e): Förderung des Kinder- und Jugendsportes.**
  - ~~e) Förderung des Jugendsportes durch die ihm angeschlossene Jugend-Organisation (JO oder J+S).~~
  - ~~f) Beteiligung an einem allfälligen Sportmitteilungsblatt.~~
4. Der SSCA ist Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (~~SSV~~ **NEU: SwissSki**) und des Zentralschweizerischen ~~Skiverbandes~~ **NEU: Schneesportverbandes (ZSSV)**. **NEU: Er gehört mit all seinen Mitgliedern diesen beiden Verbänden an und ist diesen gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von SwissSki und des ZSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.**, ~~sowie eventuell des Schweizerischen Katholischen Turn- und Sportvereins (SKTSV).~~

### III. Mitgliedschaft

5. Der SSCA rekrutiert sich aus Aktiv-, Frei-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Mit dem Eintritt in den SSCA wird auch die Mitgliedschaft **NEU: bei SwissSki** ~~im SSV~~ und des ZSSV ~~und eventuell im SKTSV oder eventuell an allen drei Orten~~ erworben.

### IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6. Das Aktivmitglied geniesst alle Vergünstigungen, die der SSCA seinen Mitgliedern gewährt und ist stimm- und wahlberechtigt. Es ist bereit, an den Anlässen und Veranstaltungen des Clubs nach Zeit und Möglichkeit teilzunehmen und die Clubinteressen zu wahren. Es ist gehalten, die Mitglieder- und Generalversammlung zu besuchen, oder sich im Verhinderungsfalle beim Präsidenten oder einem andern Vorstandsmitglied zu entschuldigen. Es hat den Mitgliederbeitrag ~~zu Beginn des Geschäftsjahres~~ **NEU: jährlich** zu entrichten. Die Aktivmitglieder besuchen die ~~obligaten Übungen~~ **NEU: Trainings**, Versammlungen, Touren, Wettkämpfe etc. regelmässig. Sie haben sich den Anordnungen der Leiter zu unterziehen.

7. Freimitglied wird jedes Mitglied das dem SSCA während 20 Jahren **NEU: als Aktivmitglied** angehört und das ~~40.~~ **NEU: 50.** Altersjahr erreicht hat. Freimitglieder geniessen alle Rechte. Sie haben keine Clubbeiträge mehr zu entrichten, sondern nur noch allfällige Verbandsbeiträge.
8. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Club durch die Entrichtung von Passivmitgliederbeiträgen finanziell unterstützen. Sie geniessen jedoch die den übrigen Mitgliedern gewährten Vorteile nicht und sind auch nicht stimm- und wahlberechtigt., **NEU: dürfen die General- und Mitgliederversammlungen aber als Gast besuchen.**
9. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den SSCA oder um den Sport im allgemeinen verdient gemacht haben. Derartige Anträge erfolgen durch den Vorstand oder durch schriftliche Eingabe eines Mitgliedes an den Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung.
10. ~~Mitglieder vom 16. bis 19. Altersjahr gehören der Juniorengruppe sowie dem J+S an. Die sind stimm- und wahlberechtigt. Mitglieder vom 10. bis 15. Altersjahr gehören der Jugendorganisation (JO) an. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Der Beitritt zur JO kann nur mit Zustimmung der Eltern erfolgen. Die JO-Mitglieder haben einen bescheidenen Beitrag zu entrichten, welcher jeweils vom Vorstand festzulegen ist. Sie können beim SSV eine JO-Haftpflichtversicherung abschliessen. Die JO-Mitglieder unterstehen in jedem Fall einzig dem JO-Leiter. NEU: Mitglieder vom 5. bis 10. Altersjahr gehören dem Kindersport an und sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Mitglieder vom 11. bis 20. Altersjahr gehören dem Jugendsport an und sind ab dem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Der Beitritt zum Verein kann nur mit Zustimmung der Eltern erfolgen, zudem muss ein Elternteil mindestens als Passivmitglied dem Verein angehören. Die Kinder- und Jugendsportmitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Sie unterstehen den Leitern.~~
11. Allen Clubmitgliedern ist das Turnen an allen **NEU: der Alterskategorie entsprechenden Trainings** obligaten und freien Übungen erlaubt. Sie haben den Anordnungen des Leiters zu gehorchen und müssen **NEU: privat** versichert sein.
- ~~12. Jedes Mitglied kann jederzeit ein Clubabzeichen erwerben.~~
12. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Eingabe an den Vorstand, resp. Durch das Ausfüllen einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung. Jedem Mitglied ~~werden bei seiner Aufnahme die Statuten sowie einen Clubausweis ausgehändigt.~~ **NEU: Jedes Mitglied wird bei Aufnahme in den Verein auf die Statuten aufmerksam gemacht.**
13. Alle Mitglieder sind verpflichtet Statuten und Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes, ~~sowie des SSV und des ZSSV oder eventuell des SKTSV oder eventuell aller~~ zu befolgen und die Ehre des SSCA in allen Teilen zu wahren.

14. Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Tod.
  - durch schriftliche Austrittserklärung beim jeweiligen Präsidenten, ~~sofern die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr erfüllt sind.~~
  - bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während einem Jahr.
  - durch Ausschluss. Darüber beschliesst die ordentliche Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die fehlbaren Mitglieder sind vorgängig schriftlich zu verwarnen. Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Club gegenüber für allfällige Verpflichtungen haftbar. Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des SSCA.

## V. Mitgliederbeitrag

15. Der Mitgliederbeitrag ist ~~zu Beginn des Geschäftsjahres~~ **NEU: jährlich** zu entrichten. Die Höhe des Beitrages, ~~in welchem die Verbandsbeiträge inbegriffen sind,~~ bestimmt die Generalversammlung.
16. Die Mitgliederbeiträge **NEU: werden bis Ende Jahr erhoben und** sind bis spätestens Ende Oktober **NEU: Januar** einzuzahlen. ~~Der Kassier erhebt die bis zum genannten Termin nicht eingegangenen Beiträge ohne vorherige Mahnung durch Nachnahme.~~ **NEU: Nicht eingegangene Beträge werden durch den Kassier gemahnt.** Als Quittung händigt der Kassier jedes Jahr die SSV Kontrollmarke resp. Einen Clubausweis aus.

## VI. Organisation

17. Die Organe des SSCA sind:
- Generalversammlung
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren
18. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.
20. Generalversammlung. Sie findet jeweils am Ende des Geschäftsjahres statt. Sie ist beschlussfähig, wenn ~~mindestens 1/5 aller Mitglieder anwesend sind~~ **NEU: nebst dem Vorstand – mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.** Ihr obliegen die folgenden Geschäfte:
- Protokoll der letzten General- oder Mitgliederversammlung
  - Mutationen
  - Jahresberichte
  - Jahresrechnung und Voranschlag
  - Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
  - ~~Festsetzung~~ **Neu: Änderung** der Jahresbeiträge
  - Wahlen
  - Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
  - Vorlage des Sommerprogrammes
  - Statutenänderungen
  - Anträge von Mitgliedern. Diese sind bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten. Sonst kann darüber nicht abgestimmt werden, soweit es sich nicht um die Änderung eines bestehenden Traktandums handelt.

## I) Verschiedenes

21. Mitgliederversammlung. Sie kann nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden (~~zum Beispiel als Herbstversammlung, Vorlage des Winterprogrammes~~). Ihr obliegen: Programme, Erledigung der laufenden Geschäfte etc.

22. Vorstand. Er besteht aus 9 Mitgliedern. Diese üben folgende Funktionen aus:

Präsident

Vizepräsident

Aktuar

Kassier

Sekretär

**Neu: J+S Coach**

Tourenchef

Materialverwalter

~~Technischer Leiter Sommer (Oberturner)~~

**NEU: Hauptleiter**

~~Technischer Leiter Winter (Rennchef)~~

**Neu: Rennchef**

Ein Vorstandsmitglied kann auch ein zweites Amt bekleiden. In diesem Fall wird die vorgeschriebene Anzahl von 9 Mitgliedern durch Beisitzer erreicht (~~gewöhnlich die JO-Leiter~~). Der Vorstand überträgt solchen Beisitzern Aufgaben nach eigenem Ermessen. Der Vorstand ist an der GV je zur Hälfte auf 2 Jahre zu wählen.

23. Die Funktionen des Vorstandes sind:

- Ausarbeitung von Vorschlägen für Touren, Kurse etc. sowie die zeitliche Ansetzung und die Organisation aller Veranstaltungen.
- Allgemeine Aufsicht.
- Einberufung der GV und der Mitgliederversammlung.
- Organisation geeigneter Vorträge und Veranstaltungen.
- Vorbereitung aller Clubgeschäfte.
- ~~— Der Vorstand hält die Pflichten des Gesamtvorstandes sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder und Leiter in einem Pflichtenheft fest.~~

24. Rechnungsrevisoren. 2 Rechnungsrevisoren prüfen sämtliche Kassen- und Rechnungsbelege und erstatten an der GV den Revisorenbericht. Sie haben jederzeit das Recht, in die Bücher Einsicht zu nehmen. **NEU: Sie sind jährlich zur Hälfte für zwei Jahre zu wählen.**

25. **NEU: Offizielle Mitteilungskanäle des SSCA sind:**

a) Klubheft Teamgeist

b) E-Mail

c) Homepage

## VII. Kassawesen

26. Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zinsen, Sport-Toto-Beiträgen, Kantons- und Bundesbeiträgen.
27. Die Kantons- und Bundesbeiträge, welche für die J+S-Riege **NEU: den Kinder- und Jugendsport** ausbezahlt werden, sowie das bisherige Vermögen, haben wieder vollumfänglich der J+S-Riege **NEU: dem Kinder- und Jugendsport** zuzufliessen.
28. Der Vorstand hat die Geschäfte des Clubs im Sinne der Statuten und der an der GV oder Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er besitzt ein Verfügungsrecht von max. Fr. 300.— **NEU: Fr. 1000.00** pro Geschäft, oder für wiederkehrende Geschäfte im Rahmen der früheren Ausgaben.

## VIII. Versicherung

29. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Der Club lehnt bei Unfällen jede Haftung ab. ~~Jedem nicht versicherten Mitglied bietet der SSV oder eventuell der SKTSV Gelegenheit, sich gegen Ski- und Turnunfälle zu versichern. Für Rennfahrer sind die entsprechenden Lizenz-Versicherungsbedingungen des SSV verbindlich.~~ Für die bei Anlässen eingesetzten Funktionäre des SSCA kann der Vorstand eine spezielle Haftpflicht- und / oder Unfallversicherung abschliessen.

## IX. Allgemeine Bestimmungen

30. Die Auflösung des Clubs erfolgt, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 7 gesunken ist oder wenn die 3/4-Mehrheit der Aktivmitglieder die Auflösung beschliesst.
31. **NEU: Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.**
32. ~~Bei einer allfälligen Auflösung des Clubs soll das Vermögen unter Aufsicht des Gemeinderates von Alpthal gestellt und zinstragend angelegt werden. Bildet sich später ein neuer Ski- oder Sportclub, so ist demselben das Vermögen zu übergeben, unter der Bedingung, dass er diesen Paragraph 30 wieder in seine Statuten aufnimmt.~~
  - a) ~~Bei Auflösung des Sportclubs fällt das Vermögen dem Skiclub zu.~~
  - b) ~~Der Skiclub ist Stammclub und kann vom Sportclub nicht aufgelöst werden.~~  
**Neu: Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Zentralschweizer Schneesportverband (ZSSV) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski- und/oder Sportclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski- und/oder Sportclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Alpthal zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Kinder- und Jugendsportes.**
33. Die Drittelmehrheit der Mitglieder, wie auch der Vorstand, sind berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn ausserordentliche Geschäfte oder dringende Statutenrevisionen diese als notwendig erscheinen lassen.

34. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier oder dem Aktuar.
35. Für die Verbindlichkeiten des Ski- und Sportclub Alpthal haftet einzig das Clubvermögen.
36. **NEU:** Dem Verein ist es erlaubt, persönliche Daten in die nationale Datenbank einzuspeisen, sowie Bilder von Anlässen auf der Homepage, im Vereinsheft Teamgeist, in der Zeitung und sozialen Medien zu veröffentlichen. Wer mit diesem Vorgehen nicht einverstanden ist, muss dies schriftlich dem Präsidenten mitteilen.

~~Diese Statuten wurden durch die Gründungsmitgliederversammlung vom 15. November 1969 angenommen und am 10. Dezember 1969 durch den Schweizerischen Skiverband, Bern, genehmigt. Sie enthalten alle bis am 1. August 1977 durch die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen.~~ **NEU:** Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom xxx angenommen und am xxx durch den Schweizerischen Skiverband (SwissSki) genehmigt. Sie enthalten alle bis am xxx durch die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen.

## **SKI- UND SPORTCLUB ALPTHAL**

Ausgabe ~~1977~~ **NEU: 2024**